

Leitlinien unserer Förderung

- Schaffung inklusiver Wohn- und Lebensräume in Lagen mit guter Infrastruktur für ein möglichst selbstständiges Leben und soziale sowie kulturelle Teilhabe,
- Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts in Bezug auf die Wohn- und Lebensform,
- Sicherung der bedarfsgerechten Unterstützung auch bei hohem bzw. ständigem Bedarf,
- Schaffung eines ausreichenden, vielfältigen Angebotes in der Fläche,
- Errichtung von flexibel nutzbaren Gebäuden mit Optionen zur Umnutzung von Räumen,
- Bürokratieabbau: Beauftragung von Generalunternehmern wird möglich.

Nicht gefördert werden

Angebote der Eingliederungshilfe, bei denen mehr als 24 Bewohnende auf einem Gelände dauerhaft wohnen werden, werden nicht gefördert. Krisenzimmer werden hierbei nicht mitgezählt.

Dies gilt für bestehende sowie entstehende Angebote.

Förderung von Bau- oder Modernisierungsmaßnahmen zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Wohnraum in der Eingliederungshilfe

1. Besondere Wohnformen oder kombinierte Angebote verschiedener Wohn- und Angebotsformen mit 12 bis 24 Plätzen werden mit bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert.
2. Für Wohnangebote mit 9 bis 12 Plätzen ist ein Betrag von maximal 30.000 Euro pro Platz möglich.
3. Angebote des Wohnens mit bis zu 8 Plätzen fördert die Stiftung mit bis zu 40.000 Euro pro Platz.

Diese **aufgeführten Platzpauschalen sind Förderhöchstgrenzen**. Gefördert wird immer maximal die Finanzierungslücke nach Abzug aller anderen (Re-)Finanzierungen und des Eigenanteils.

Für **Krisenzimmer** wird dabei **keine weitere Pauschale** gewährt.

Neubauten von besonderen Wohnformen erfordern eine Bedarfsbestätigung des zuständigen Landschaftsverbandes. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Ersatzbauten (ein Platzabbau ist auch in anderen Kommunen zulässig) oder bei besonderem regionalem Bedarf.

Tagesstrukturplätze

Tagesstrukturplätze werden als Teil des Angebotes der Besonderen Wohnformen gesehen. Die Platzpauschale nach der Anzahl der Bewohnenden bildet damit die Obergrenze der möglichen Förderung des Gesamtangebotes.

Grundstücksförderung

Sollte ein Grundstück benötigt werden, um darauf ein Wohnangebot zu schaffen, kann eine Förderung zum Erwerb von Grundstücken ohne oder mit aufstehenden Gebäuden gesondert beantragt werden. Werden für ein Vorhaben mehrere Anträge (Erwerb eines Grundstücks ggf. mit aufstehendem Gebäude, Bau/Umbau und ggf. Ausstattung) gestellt, beträgt die **maximale Gesamtförderung** stets **900.000 €**.

Einzubringender Eigenanteil

Die Fördersumme wird so berechnet, dass ein Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben geleistet werden muss. Wird ein Grundstück, dessen Erwerb nicht von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gefördert wurde, für die Baumaßnahme eingebracht, kann auf einen Eigenanteil verzichtet werden; beträgt der Wert des Grundstücks weniger als 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gilt dies anteilig.

Spezielle Wohnangebote im Bereich Gewaltschutz bzw. Gewaltprävention

Sind hohe Mehrkosten aufgrund besonderer Anforderungen zu erwarten, ist eine Einzelfallentscheidung jenseits der Pauschalen möglich. Sprechen Sie uns bitte frühzeitig an.

Ergänzungsförderung zu den Klimaprogrammen BEG EM des Bundes

Dieses Programm kann nur alternativ zu den oben dargestellten Pauschalen gewährt werden.

